

## **Verpflichtungserklärung zum Einbau eines eigenen Wasserzählers zum Nachweis der verbrauchten / zurückgehaltenen Wassermengen - Ermittlung der Schmutzwassermenge-**

Ich beantrage, gem. § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abzusetzen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsmäßig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß § 34 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie die Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ich \_\_\_\_\_, habe am \_\_\_\_\_ durch die  
(Name, Vorname) (Datum)

Firma \_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der Firma)

einen Wasserzähler Nr.: \_\_\_\_\_ (Eichjahr: \_\_\_\_\_) für die Gartenbewässerung auf dem Grundstück \_\_\_\_\_ einbauen lassen.  
(Anschrift)

Der Wasserzählerstand hatte beim Einbau den Stand von \_\_\_\_\_ cbm.

Ich versichere, dass der Wasserzähler ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt wird.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### **Bestätigung der mit dem Einbau des Wasserzählers beauftragten Firma:**

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Wasserzähler ordnungsgemäß eingebaut wurde. Weiterhin wird die Richtigkeit der vorgenannten Angaben bezüglich des eingebauten Wasserzählers (Zählerstand und Eichjahr) bestätigt:

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift)